

URTEIL DES GERICHTS (Zweite erweiterte Kammer)

11. März 1999 \*

In der Rechtssache T-148/94

**Preussag Stahl AG**, Gesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Salzgitter, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Horst Satzky und Bernhard M. Maassen, Brüssel, Martin Heidenhain, Frankfurt, und Constantin Frick, Bremen, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts René Faltz, 6, rue Heinrich Heine, Luxemburg,

Klägerin,

gegen

**Kommission der Europäischen Gemeinschaften**, zunächst vertreten durch Julian Currall und Norbert Lorenz, beide Juristischer Dienst, sowie durch Géraud de Bergues, zur Kommission abgeordneter nationaler Beamter, dann durch Jean-Louis Dewost, Generaldirektor des Juristischen Dienstes, Julian Currall und Guy Charrier, zur Kommission abgeordneter nationaler Beamter, als Bevollmächtigte, Beistand: Rechtsanwalt Heinz-Joachim Freund, Frankfurt, Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,

\* Verfahrenssprache: Deutsch.

hauptsächlich wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 94/215/EGKS der Kommission vom 16. Februar 1994 in einem Verfahren nach Artikel 65 des EGKS-Vertrags betreffend Vereinbarungen und verabredete Praktiken von europäischen Trägerherstellern (ABl. L 116, S. 1)

erläßt

DAS GERICHT ERSTER INSTANZ  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Zweite erweiterte Kammer)

unter Mitwirkung des Richters C. W. Bellamy in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten sowie der Richter A. Potocki und J. Pirrung,

Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat

aufgrund des schriftlichen Verfahrens und auf die mündliche Verhandlung vom 23., 24., 25., 26. und 27. März 1998,

folgendes

## Urteil <sup>1</sup>

### Sachverhalt

#### A — Vorbemerkungen

- 1 Die vorliegende Klage ist auf die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung 94/215/EGKS der Kommission vom 16. Februar 1994 in einem Verfahren nach Artikel 65 des EGKS-Vertrags betreffend Vereinbarungen und verabredete Praktiken von europäischen Trägerherstellern (Abl. L 116, S. 1; im folgenden: Entscheidung oder angefochtene Entscheidung) gerichtet, mit der die Kommission die gegen Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag verstoßende Beteiligung von 17 europäischen Stahlunternehmen und einem ihrer Wirtschaftsverbände an einer Reihe von Vereinbarungen, Beschlüssen und verabredeten Praktiken zur Festsetzung von Preisen, zur Marktaufteilung und zum Austausch vertraulicher Informationen auf dem Trägermarkt der Gemeinschaft feststellte und gegen vierzehn Unternehmen aus dieser Branche Geldbußen wegen Zuwiderhandlungen zwischen dem 1. Juli 1988 und dem 31. Dezember 1990 festsetzte.
- 2 Die Klägerin, die früher den Namen Stahlwerke Peine-Salzgitter AG trug (und in der Entscheidung mit „Peine-Salzgitter“ bezeichnet wird), gehört zu einem Konzern, dessen Muttergesellschaft die Preussag AG ist. Die Klägerin ist einer der bedeutendsten Stahlproduzenten Deutschlands und hatte 1989/90 einen konso-

1 — Die Randnummern der Gründe des vorliegenden Urteils stimmen weitgehend mit denen im Urteil des Gerichts vom 11. März 1999 in der Rechtssache T-141/94 (Thyssen/Kommission, Slg. 1999, II-347) überein oder ähneln ihnen, ausgenommen vor allem die Randnummern 74 bis 91, 373 bis 378, 566 bis 574 und 614 bis 625 des letztgenannten Urteils, die im vorliegenden Urteil keine Entsprechung haben. Auch die der Klägerin zur Last gelegten Zuwiderhandlungen gegen Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag auf einigen nationalen Märkten stimmen nicht mit denen überein, die der Klägerin in der Rechtssache Thyssen/Kommission zur Last gelegt werden. Im vorliegenden Fall wird die teilweise Nichtigkeitsklärung von Artikel 1 der Entscheidung im wesentlichen damit begründet, daß es keinen Beweis für die Teilnahme der Klägerin an der in Punkt 1 des Tenors des vorliegenden Urteils genannten Zuwiderhandlung gibt.

lidierten Umsatz von 3,225 Milliarden DM. 1990 erzielte sie bei Trägern in der Gemeinschaft einen Umsatz von 352 Millionen DM oder umgerechnet 172 Millionen ECU.

...

#### D — *Die angefochtene Entscheidung*

- 47 Die angefochtene Entscheidung, die der Klägerin am 3. März 1994 zusammen mit einem Begleitschreiben von Herrn Van Miert vom 28. Februar 1994 (im folgenden: Schreiben vom 28. Februar 1994) zugeht, enthält folgenden verfügbaren Teil:

##### „Artikel 1

Die folgenden Unternehmen haben in dem in dieser Entscheidung beschriebenen Umfang an den jeweils unter ihrem Namen aufgeführten wettbewerbswidrigen Praktiken teilgenommen, die den normalen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt verhinderten, einschränkten und verfälschten. Soweit Geldbußen festgesetzt werden, ist die Dauer des Verstoßes in Monaten angegeben, außer im Fall der Aufpreisharmonisierung, wo die Teilnahme an dem Verstoß mit ‚x‘ angegeben ist.

...

Peine-Salzgitter

- a) Austausch vertraulicher Informationen im Rahmen der Träger-Kommission und der Walzstahl-Vereinigung (30)
  
- b) Preisfestsetzung in der Träger-Kommission (30)
  
- c) Preisfestsetzung auf dem deutschen Markt (3)
  
- d) Preisfestsetzung auf dem italienischen Markt (9)
  
- e) Preisfestsetzung auf dem dänischen Markt (30)
  
- f) Marktaufteilung, ‚Traverso-System‘ (3 + 3)
  
- g) Marktaufteilung, Frankreich (3)
  
- h) Marktaufteilung, Deutschland (6)
  
- i) Marktaufteilung, Italien (3)
  
- j) Harmonisierung von Aufpreisen (x)

...

*Artikel 4*

Wegen der in Artikel 1 genannten und nach dem 30. Juni 1988 (31. Dezember 1988<sup>2</sup> im Fall von Aristrain und Ensidesa) begangenen Verstöße werden folgende Geldbußen festgesetzt:

...

Preussag AG

9 500 000 ECU

...

<sup>2</sup> — Dieses Datum wird in der deutschen und der englischen Fassung der Entscheidung angegeben. In der französischen und der spanischen Fassung findet sich das Datum des 31. Dezember 1989.

*Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an folgende Unternehmen gerichtet:

...

— Preussag Stahl AG

...“

...

**Zum Hilfsantrag, mit dem die Nichtigerklärung von Artikel 4 der Entscheidung  
oder zumindest die Herabsetzung der Geldbuße begehrt wird**

...

B — *Zum fehlenden Verschulden der Klägerin und dem angeblichen Erfordernis, die verbotenen Praktiken näher zu bezeichnen, statt Geldbußen festzusetzen*

...

### Würdigung durch das Gericht

- 640 Wie bereits festgestellt, ist die angebliche Beteiligung der Kommission an den Zuwiderhandlungen, die der Klägerin zur Last gelegt werden, im vorliegenden Fall nicht erwiesen (siehe oben, Abschnitt D). Ferner ist festgestellt worden, daß der Klägerin zumindest nach dem 30. Juni 1988 die Rechtswidrigkeit der betreffenden Verhaltensweisen bekannt sein mußte und daß die Kommission den EGKS-Vertrag nicht in rechtswidriger Weise an den EG-Vertrag „angepaßt“ hat. Es gab auch in den verschiedenen früheren Stellungnahmen, Entscheidungen, Kommentaren und Berichten der Kommission keinen Anhaltspunkt, aus dem die Klägerin auf die Rechtmäßigkeit irgendeiner ihrer Verhaltensweisen hätte schließen können. Folglich sind die auf die Gutgläubigkeit und das fehlende Verschulden der Klägerin gestützten Argumente in diesem Punkt zurückzuweisen.
- 641 Auch dem Argument, daß die Klägerin angesichts der früheren Verwaltungspraxis der Kommission die Verhängung einer Geldbuße nicht habe vorhersehen können, kann nicht gefolgt werden. Zum einen haben in der Vergangenheit mehrere Entscheidungen der Kommission zu Geldbußen geführt (vgl. die im *Fünftehnten Gesamtbericht der Hohen Behörde* von 1966, S. 185 [Nr. 221], wiedergegebenen Entscheidungen, die Entscheidung 70/118/EGKS der Kommission vom 21. Januar 1970 über ein Verfahren auf Grund von Artikel 65 des EGKS-Vertrags bezüglich Kartellvereinbarungen und -praktiken auf dem deutschen Schrottmarkt, ABl. L 29, S. 30, die im *Zehnten Bericht über die Wettbewerbspolitik*, Nrn. 109 und 110, zusammengefaßten Entscheidungen K[80] 236 endg./1, 2 und 3 vom 27. März 1980 zu Edelstahl und die Entscheidung „nichtrostender Flachstahl“). Zum anderen hindert die Tatsache, daß einer bestimmten Entscheidung gegebenenfalls ähnliche Rechtssachen vorausgingen, in denen die Kommission die Festsetzung einer Geldbuße nicht für erforderlich hielt, sie im Rahmen dieser Entscheidung jedenfalls nicht an der Ausübung der ihr durch Artikel 65 § 5 des Vertrages ausdrücklich verliehenen Befugnis zur Verhängung von Sanktionen (so im Rahmen des EG-Vertrags das Urteil des Gerichtshofes vom 12. Juli 1979 in

den Rechtssachen 32/78 und 36/78 bis 82/78, BMW Belgium u. a./Kommission, Slg. 1979, 2435, Randnr. 53).

- 642 Das Argument, daß zwischen den u. a. in Artikel 60 des Vertrages zu findenden Preisvorschriften und den tatsächlichen Marktverhältnissen ein Widerspruch bestanden habe, ist aus den oben in den Randnummern 280 bis 285<sup>3</sup> genannten Gründen ebenfalls zurückzuweisen.
- 643 Die These, daß die Kommission, statt Geldbußen festzusetzen, gemäß Artikel 60 § 1 Absatz 2 des Vertrages die verbotenen Praktiken näher hätte bezeichnen müssen, findet im Urteil Niederlande/Hohe Behörde vom 21. März 1955 keine Stütze. Die Befugnis, im Rahmen von Artikel 60 des Vertrages eine solche nähere Bezeichnung vorzunehmen, hat nichts mit dem Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen und verabredeter Praktiken in Artikel 65 des Vertrages zu tun.
- 644 Folglich sind die auf das fehlende Verschulden der Klägerin und das angebliche Erfordernis, statt der Verhängung einer Geldbuße die verbotenen Praktiken näher zu bezeichnen, gestützten Argumente zurückzuweisen.

### *C — Zur Unverhältnismäßigkeit der Geldbuße*

...

3 — Vgl. Urteil Thyssen/Kommission (Slg. 1999, II-347), Randnrn. 310 bis 316.

## — Zur wirtschaftlichen Lage der Klägerin und der Stahlindustrie

670 Das Argument, daß die Klägerin — wie die Zahlen in Randnummer 301 (Fußnote 1) der Entscheidung zeigten — im Verhältnis zu anderen Unternehmen nur geringe Gewinne erzielt habe, ist irrelevant. Die Geldbußen der einzelnen Unternehmen wurden nämlich gemäß den Vorschriften von Artikel 65 § 5 des Vertrages nicht anhand ihrer Gewinne, sondern anhand ihrer Umsätze berechnet.

671 Die Kommission hat im übrigen dadurch, daß sie dieses Kriterium gemäß Artikel 65 § 5 des Vertrages auf alle Unternehmen angewandt hat, der relativen wirtschaftlichen Bedeutung jedes von ihnen auf dem Trägermarkt der Gemeinschaft, den die Zuwiderhandlungen allein betrafen, hinreichend Rechnung getragen. Der Hinweis der Klägerin auf ihre geringe Bedeutung auf dem Rohstahlmarkt ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Gleiches gilt für die Ausführungen von Herrn Van Miert vor dem Europäischen Parlament.

...

676 Die Kommission hat zu Recht außer acht gelassen, daß die Klägerin nach ihren Angaben zum deutschen Steuerrecht die Geldbuße nicht von ihren Einkünften abziehen kann. Das Steuerrecht eines Mitgliedstaats kann bei der Festsetzung einer Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft kein relevantes Kriterium sein.

677 Schließlich ist zu den angeblichen Anpassungsschwierigkeiten der Industrie am Ende der Krisenregelung bereits festgestellt worden, daß die Unternehmen spätestens seit September 1985 wußten, daß eine Übergangsregelung eingeführt worden war. Die Kommission traf im übrigen verschiedene begleitende Übergangsmaßnahmen, zu denen u. a. das in der Entscheidung Nr. 2448/88 vorgesehene Überwachungssystem gehörte.

678 Die auf die wirtschaftliche Lage der Klägerin und der Stahlindustrie gestützten Argumente sind deshalb zurückzuweisen.

...

— Zur Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung durch das Gericht

724 Das Gericht hat Artikel 1 der Entscheidung bereits für nichtig erklärt, soweit darin die Teilnahme der Klägerin an einer Vereinbarung über die Preisfestsetzung auf dem deutschen Markt festgestellt wird (siehe oben, Randnrn. 410 bis 413). Die wegen dieser Zuwiderhandlung von der Kommission festgesetzte Geldbuße ist auf 90 300 ECU beziffert worden.

725 Aus den oben in Randnummer 509<sup>4</sup> genannten Gründen ist ferner bei der Berechnung der Geldbuße wegen der Zuwiderhandlung in Form der Preisfestsetzung auf dem dänischen Markt die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1988 auszunehmen; dies führt bei der Klägerin nach der von der Kommission angewandten Methode zu einer Herabsetzung der Geldbuße um 17 200 ECU.

726 Schließlich ist der Gesamtbetrag der wegen der Vereinbarungen und verabredeten Praktiken zur Preisfestsetzung verhängten Geldbuße aus den oben in den Randnummern 687 bis 693<sup>5</sup> dargelegten Gründen um 15 % herabzusetzen, weil die Kommission die wettbewerbswidrigen Wirkungen der festgestellten Zuwiderhandlungen in gewissem Umfang überbewertet hat. Unter Berücksichtigung der bereits angesprochenen Abschläge in bezug auf die Preisabsprachen auf dem deutschen und dem dänischen Markt führt dies nach der von der Kommission angewandten Berechnungsmethode zu einer Verringerung um 811 410 ECU.

4 — Vgl. Urteil Thyssen/Kommission (Slg. 1999, II-347), Randnr. 451.

5 — Vgl. Urteil Thyssen/Kommission (Slg. 1999, II-347), Randnrn. 640 bis 646.

- 727 Bei Anwendung der Methode der Kommission müßte die Geldbuße der Klägerin daher um 918 910 ECU herabgesetzt werden.
- 728 Die Festsetzung einer Geldbuße durch das Gericht im Rahmen der Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung ist dem Wesen nach kein streng mathematischer Vorgang. Im übrigen ist das Gericht nicht an die Berechnungen der Kommission gebunden, sondern hat unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls eine eigene Beurteilung vorzunehmen.
- 729 Die allgemeine Vorgehensweise der Kommission bei der Ermittlung des Niveaus der Geldbußen (siehe oben, Randnr. 629<sup>6</sup>) ist nach den Umständen des vorliegenden Falles gerechtfertigt. Die in der Festsetzung von Preisen und der Aufteilung von Märkten bestehenden Zuwiderhandlungen, die durch Artikel 65 § 1 des Vertrages ausdrücklich verboten werden, sind als besonders schwerwiegend anzusehen, da sie einen unmittelbaren Eingriff in die wesentlichen Wettbewerbsparameter auf dem betreffenden Markt bedeuten. Auch die der Klägerin zur Last gelegten Systeme zum Austausch vertraulicher Informationen bezweckten in ähnlicher Weise eine Aufteilung der Märkte anhand der traditionellen Handelsströme. Alle bei der Geldbuße berücksichtigten Zuwiderhandlungen wurden nach dem Ende der Krisenregelung und nach entsprechenden Warnungen an die Unternehmen begangen. Nach den Feststellungen des Gerichts bestand der allgemeine Zweck der fraglichen Vereinbarungen und Praktiken gerade darin, die mit dem Wegfall der Regelung für die offensichtliche Krise verbundene Rückkehr zum normalen Wettbewerb zu verhindern oder zu verfälschen. Außerdem war den Unternehmen die Rechtswidrigkeit der Vereinbarungen und Praktiken bekannt, die sie der Kommission bewußt verheimlichten.
- 730 Nach alledem und unter Berücksichtigung des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. L 162, S. 1) am 1. Januar 1999 ist die Geldbuße auf 8 600 000 EURO festzusetzen.

6 — Vgl. Urteil Thyssen/Kommission (Slg. 1999, II-347), Randnr. 577.

## Kosten

Aus diesen Gründen

hat

DAS GERICHT (Zweite erweiterte Kammer)

für Recht erkannt und entschieden:

1. Artikel 1 der Entscheidung 94/215/EGKS der Kommission vom 16. Februar 1994 in einem Verfahren nach Artikel 65 des EGKS-Vertrags betreffend Vereinbarungen und verabredete Praktiken von europäischen Trägerherstellern wird für nichtig erklärt, soweit der Klägerin darin zur Last gelegt wird, für die Dauer von drei Monaten an einer Vereinbarung über die Preisfestsetzung auf dem deutschen Markt teilgenommen zu haben.
2. Die Höhe der in Artikel 4 der Entscheidung 94/215/EGKS gegen die Klägerin verhängten Geldbuße wird auf 8 600 000 EURO festgesetzt.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

- 4. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie vier Fünftel der Kosten der Beklagten. Die Beklagte trägt ein Fünftel ihrer eigenen Kosten.**

Bellamy

Potocki

Pirrung

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 11. März 1999.

Der Kanzler

Der Präsident

H. Jung

C. W. Bellamy